

SATZUNG

Deutscher Coaching Verband e. V. (DCV)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Deutscher Coaching Verband e. V. (DCV)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, professionelles Coaching in Theorie und Praxis zu fördern und weiter zu entwickeln und die Interessen des Berufsstandes der Coachs zu vertreten.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Entwicklung, Etablierung und Evaluation von Qualitätsstandards im Coaching sowie die Etablierung einer Berufsethik.
 - b) Die Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
 - c) Die Entwicklung einer bundesweit einheitlich anerkannten Profession Coach, auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
 - d) Beratung und Begleitung von Personen vor und während der Ausbildung zum Coach.
 - e) Entwicklung und Etablierung von Coaching in Profit- und Non-Profit-Organisationen.
 - f) Beratung von Organisationen, Firmen, Institutionen und Körperschaften bei der Auswahl geeigneter Coachs.
 - g) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Coaching durch Publikationen und Veranstaltungen.

§ 3 Anerkennung als Berufsverband

1. Der Verband ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Er beantragt die entsprechende Anerkennung durch das Finanzamt.
2. Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verbandszweck unterstützt und die Satzung und Richtlinien des Verbandes akzeptiert. Eine Mitgliedschaft ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in der Zertifizierungsordnung des Deutschen Coaching Verbandes e. V. festgelegt sind.
2. Es wird zwischen verschiedenen Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitglieder: sind natürliche oder juristische Personen, die nach der Zertifizierungsordnung des Verbandes zertifiziert sind. Antragsteller auf ordentliche

Mitgliedschaft werden bis zum erfolgreichen Abschluss des Zertifizierungsverfahrens als außerordentliche Mitglieder geführt. Wird ein Antrag auf Zertifizierung endgültig abgelehnt, wird die Mitgliedschaft automatisch umgewandelt in eine Fördermitgliedschaft.

- b) Außerordentliche Mitglieder: sind natürliche oder juristische Personen, deren Zertifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die jedoch eine Zertifizierung anstreben.
- c) Fördermitglieder: sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.
- d) Ehrenmitglieder: sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verbandszweck erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu unterstützen und sich an die vom Verband beschlossene Ethikrichtlinie zu halten.
2. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Regional- und Fachgruppen. Sie haben das Recht, bei allen Organen des Verbandes Anträge einzureichen. Das passive Wahlrecht ist dabei auf natürliche Personen beschränkt.
3. Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, bei allen Organen des Verbandes Anträge einzureichen.
4. Fördermitglieder können nicht über vereinsrechtliche oder satzungsgemäße Veränderungen abstimmen. Ihre Mitwirkung in allen Belangen ist erwünscht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verband ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte und Pflichten ein.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod.
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens zum 30. September gemeldet worden sein. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss:
 - a) wegen rückständiger Beitragszahlung.
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens.

- c) wegen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinie des Verbandes.
6. Er muss dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden. Das Mitglied kann beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Berufung in Schriftform einlegen. Der Vorstand muss in seiner nächsten Sitzung aufgrund des Berufungsschreibens erneut entscheiden. Wird die vorherige Entscheidung erneut schriftlich bestätigt, so ist der Bescheid rechtsgültig.
7. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht, seine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurückzufordern.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu allen Organen des Verbandes.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie sämtlicher Gebühren werden in der Finanzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Zertifizierungskommission.
3. Der wissenschaftliche Beirat.
4. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei der folgenden vier Positionen, deren Zuordnung der Vorstand nach erfolgter Wahl festlegt:
 - a) dem Vorstandssprecher oder der Vorstandssprecherin.
 - b) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) dem Vorstand für Finanzen.
 - d) dem Vorstand für Mitgliederangelegenheiten und für Regional- und Fachgruppenbetreuung.Die Mitgliederversammlung legt die endgültige Anzahl der Mitglieder fest.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann hierzu einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen. Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen.
4. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich und fertigt darüber ein schriftliches Protokoll an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird ein Beschluss in Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gefasst, so muss vor dessen Ausführung das abwesende Vorstandsmitglied seine eventuellen Einwände geltend machen können.
5. Ausgaben können nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen getätigt werden. Verpflichtungserklärungen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen können nur auf der Grundlage zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse abgegeben werden, andernfalls sind sie ungültig.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu finden.
Dieses Ersatzmitglied muss die Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Vorstand des DCV grundsätzlich erfüllen. Das Alleinvertretungsrecht nach § 9, Absatz 2. wird für diesen vorläufigen Ersatz ausgeschlossen.
In der folgenden Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
8. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
9. Sprecher/Sprecherinnen von Regional- oder Fachgruppen und Mitglieder mit besonderen Aufträgen oder Ressourcen können ebenfalls mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
10. Der Sprecher/die Sprecherin der Fachgruppe der Mitglieder in Ausbildung hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 Die Zertifizierungskommission

1. Die Zertifizierungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die endgültige Zahl der Mitglieder der Zertifizierungskommission. Wählbar sind Mitglieder, die Senior- oder Lehrcoachs zertifiziert sind. Bezüglich der Durchführung von Zertifizierungen sind Seniorcoachs auf die Zertifizierung von Coachs und Seniorcoachs beschränkt.
2. Die Zertifizierungskommission wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin.
3. Die Aufgaben der Zertifizierungskommission sind:
 - a) die Ausarbeitung und kontinuierliche Anpassung der Zertifizierungsrichtlinie,
 - b) die Prüfung aller Anträge auf Zertifizierung,
 - c) die Überprüfung der Ausbildungsinstitute auf Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie.
 - d) Die Überprüfung der Fortbildungspflicht der zertifizierten Mitglieder. Die Zertifizierungskommission kann die Durchführung einem Beauftragten übertragen, der kein Kommissionsmitglied sein muss.
Die Paragraphen § 9.4, § 9.6 und § 9.7 gelten für die Zertifizierungskommission sinngemäß.
- e) Berufung und Befähigung eines Pools von Zertifizierern. Dieser Pool setzt sich aus ehemaligen Mitgliedern der Zertifizierungskommission ab der Wahlperiode 2016/2018 zusammen. Die Berufung gilt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der entsprechenden Zertifizierungskommission.
4. Die Zertifizierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens folgende Themen zu regeln sind:
 - a) Arbeitsabläufe
 - b) Umgang mit Befangenheit

§ 11 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat aus fachlich besonders qualifizierten Personen berufen.
2. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Organe des Verbandes fachlich zu beraten.

§11a Schiedsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsordnung beschließen und aus dem Kreis der Mitglieder die Schiedskommission besetzen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und die Tagesordnung nennen. Die Differenz zwischen dem Datum der zuletzt herausgegebenen Einladung (Poststempel ist maßgebend) und dem Datum der Versammlung muss mindestens vier Wochen betragen.
3. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist verkürzt sich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung um die Hälfte.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die Übertragung von Stimmvollmachten auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung muss ein beliebiges Vorstandsmitglied die Mitglieder zu einer erneuten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Termin für diese Wiederholung soll auf einen Zeitpunkt festgelegt werden, an dem eine möglichst hohe Zahl von Mitgliedern teilnehmen kann. Die Terminierung sollte jedoch einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese außerordentliche und wiederholte Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Wahl der Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen nicht zwingend Verbandsmitglieder sein. Sie haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht über ihre Prüferergebnisse.
3. Die Wahl der Mitglieder der Zertifizierungskommission. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind jedoch nur durch den Verband zertifizierte Lehrcoachs und Seniorcoachs.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

5. Beschluss der Finanzordnung, die mindestens enthält: Mitgliedsbeitrag, Zertifizierungsgebühren, Kostenerstattungen.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
7. Beratung und Beschlussfassung über Verbandsaktivitäten.
8. Genehmigung der von der Zertifizierungskommission beschlossenen Zertifizierungsordnung.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Beschluss der Schiedsordnung und Wahl der Schiedskommission.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Durchführung der Wahl übernimmt ein Wahlausschuss aus den Reihen der Mitglieder, die nicht für ein Amt kandidieren.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Qualifizierte Mehrheiten sind nur in Fällen erforderlich, die von der Satzung näher bezeichnet werden.
3. Offene Abstimmungen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
4. Stehen mehrere Vorschläge oder Kandidaten zugleich zur Wahl, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit und Aufrechterhaltung der Vorschläge oder Kandidaturen wird durch Stichwahlen entschieden.
5. Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen formale Bestimmungen der Satzung hinnehmen. Bei der Abstimmung über die Zulässigkeit des satzungsmäßig nicht abgesicherten Verfahrens darf es keine Gegenstimme geben, sonst greifen die Bestimmungen der Satzung. Spätere Einwände von nicht anwesenden Mitgliedern bleiben wirkungslos.

§ 15 Regionalgruppen

1. Regionalgruppen sind Gremien des Verbandes, die auf dem Gebiet von einem oder mehreren benachbarten Bundesländern an der Verwirklichung des Verbandszweckes mitarbeiten. Sie werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern der jeweiligen Region eingerichtet. Ihre Arbeit wird vor der Mitgliederversammlung offen gelegt.
2. Mitglieder der Regionalgruppen sind alle Verbandsmitglieder, die in der jeweiligen Region ihren Hauptwohnsitz haben. Die Mitwirkung in den Regionalgruppen ist jedoch nicht an die Verbandszugehörigkeit gebunden. Die Zusammenarbeit mit Regionalgruppen anderer Vereinigungen ist erwünscht.
3. Die Regionalgruppen führen alle 2 Jahre eine Regionalgruppenversammlung durch. In dieser Versammlung wählen sich die Regionalgruppen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie ggf. einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin und einen Kassenführer bzw. eine Kassenführerin. Dabei gelten sinngemäß § 14, Absatz 1 – 4.

4. Die Regionalgruppen sind an die Satzungen und Richtlinien des Verbandes sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Es können auch Einzelpersonen als Regionalbeauftragte benannt werden. Für sie gelten die Paragraphen § 15.1 und § 15.2 sinngemäß.

§ 16 Fachgruppen

1. Fachgruppen sind Gremien des Verbandes, die zu speziellen fachlichen Fragen an der Verwirklichung des Verbandszwecks mitarbeiten. Sie können mit zeitlich befristeten oder auch unbefristeten Aufgaben betraut werden. Auftraggeber können sowohl der Vorstand, die Zertifizierungskommission als auch die Mitgliederversammlung sein. Ihre Arbeit wird vor der Mitgliederversammlung offen gelegt.
2. Die Mitwirkung in den Fachgruppen ist nicht an die Verbandszugehörigkeit gebunden. Die Zusammenarbeit mit Fachgruppen anderer Vereinigungen ist erwünscht.
3. Die Fachgruppen führen alle 2 Jahre eine Fachgruppenversammlung durch. In dieser Versammlung wählen sich die Fachgruppen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie ggf. einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin und einen Kassenführer bzw. eine Kassenführerin. Dabei gelten sinngemäß § 14, Absatz 1 – 4.
4. Die Mitglieder in Ausbildung bilden eine Fachgruppe. Alle natürlichen Personen im Status der außerordentlichen Mitgliedschaft sind dort zugeordnet. Abweichend von § 5 Absatz 2 haben in der Fachgruppenversammlung der Fachgruppe der Coachs in Ausbildung alle Fachgruppenmitglieder das volle Wahl- und Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 und 2 bleiben die gewählten Amtsträger hier im Falle ihrer Zertifizierung bis zum Ende ihrer Amtsperiode Mitglied der Fachgruppe. Ihr Status als ordentliche Mitglieder wird davon nicht berührt.
5. Die Fachgruppen sind an die Satzungen und Richtlinien des Verbandes sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Es können auch Einzelpersonen als Fachbeauftragte benannt werden. Für sie gelten die Paragraphen § 16.1 und § 16.2 sinngemäß.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Zertifizierungskommission und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom Protokollanten sowie dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter unterschrieben. Auf der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung werden die Protokolle auf ihre Richtigkeit hin überprüft und einem Genehmigungsverfahren unterworfen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie müssen in der entsprechenden Einladung angekündigt und der entsprechende Änderungstext veröffentlicht worden sein.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit der Vorstand sie in seine Einladung zur Mitgliederversammlung aufnehmen kann. Später eingehende Anträge zur Satzungsänderung bleiben unberücksichtigt.

3. Für die Annahme einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

§ 19 Verbandsauflösung

1. Der Verband kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn in der Einladung dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten. Wenn die Auflösung beschlossen worden ist, müssen 3 Personen mit der Liquidation des Verbandes und seines Vermögens beauftragt werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen im Sinne des Verbandszweckes gemäß § 2 zu verwenden. Den Beschluss hierüber fällt die auflösende Mitgliederversammlung.

Neu errichtet am 16. März 2018